

Einwohnergemeinde Affoltern i.E.



Reglement Sicherheit, Tourismus und Kultur

Fassung vom 05.06.2015

Die Bezeichnungen sind in männlicher Form und beziehen sich auch auf weibliche Personen

Inhaltsverzeichnis

Bezeichnung	Artikel	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen		4
Zweck des Reglements	1	
Wahl/Zusammensetzung	2	
Sitzungsrhythmus	3	
Allgemeine Aufgaben	4	
2. Bereich Sicherheit		4
Zweck und Ziel	5	
Aufgaben	6	
I. Wehrdienste		5
Feuerwehrorganisation	7	
Aufgaben	8	
Alarmierung	9	
Sirene	10	
II. Zivilschutz		6
Organisation	11	
Schutzraumsteuerung	12	
Aufgebotskompetenz	13	
Aufgaben	14	
III. Führung in ausserordentlichen Lagen		6
Organisation	15	
Auslösung	16	
Aufgaben	17	
IV. Militär und wirtschaftliche Landesversorgung		7
Zweck und Ziel	18	
Ortsquartiermeister	19	

<u>Bezeichnung</u>	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
Aufgaben	20	
Finanzierung	21	
V. Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit		8
Zweck und Ziel	22	
Zuständigkeiten	23	
Aufgaben	24	
3. Bereich Tourismus		9
Zweck und Ziel	25	
Grundsatz	26	
Aufgaben	27	
4. Bereich Kultur		10
Zweck und Ziel	28	
Aufgaben	29	
5. Ausführungs-, Straf- und Schlussbestimmungen		11
Übergeordnetes Recht	30	
Ausführungsbestimmungen	31	
Rechtsmittel	32	
Strafbestimmungen	33	
Inkrafttreten	34	

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck des Reglements	<p><u>Art. 1</u> Dieses Reglement regelt die Aufgaben und Ziele der Kommission Sicherheit, Tourismus und Kultur und deren Verantwortungsbereich.</p>
Wahl/Zusammensetzung	<p><u>Art. 2</u> ¹ Der Gemeinderat wählt die Kommissionsmitglieder auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die Amtsdauer beginnt am 01. Januar nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates. ² Die Kommission konstituiert sich selbst. Im Weiteren hat sie die Möglichkeit, für spezielle Aufgaben oder die Abdeckung spezieller Bereiche Ausschüsse, welche aus Mitgliedern der Kommission bestehen, zu bestimmen. ³ Die Kommission besteht aus 3 bis 7 Mitglieder. Sie setzt sich aus Personen aus der Gemeinde und somit nicht parteipolitisch zusammen. In Ausnahmefällen können auch Sachverständige ausserhalb der Gemeinde als Kommissionsmitglieder gewählt werden. Nach Möglichkeit sind Vertreter mit feuerwehrtechnischen Kenntnissen und des Verkehrsvereins sowie der Quartiermeister vertreten. ⁴ Das Sekretariat und die Protokollführung werden durch die Verwaltung geführt. ⁵ Vertreter touristischer Organisationen und Verbände können nach Bedarf mit beratender Stimme zugezogen werden.</p>
Sitzungsrhythmus	<p><u>Art. 3</u> Die Kommission kommt in der Regel vier- bis fünfmal jährlich zusammen. Zusätzliche Sitzungen können vereinbart werden.</p>
Allgemeine Aufgaben	<p><u>Art. 4</u> Die Kommission erstellt jährlich einen Jahresplan samt Budget für das kommende Jahr.</p>
<h2>2. Bereich Sicherheit</h2>	
Zweck und Ziel	<p><u>Art. 5</u> ¹ Der Bereich Sicherheit regelt die Aufgaben und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die nicht bereits in der Regiofeuerwehr Sumiswald oder im Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Trachselwald PLUS vertraglich festgehalten sind. ² Die Kommission berät den Gemeinderat in seiner strategischen Aufgabe in allen Belangen der Sicherheit in der Einwohnergemeinde Affoltern im Emmental. Sie wirkt als Bindeglied zwischen Gemeinderat und Bevölkerung.</p>
Aufgaben	<p><u>Art. 6</u> Die Kommission a) stellt den zuständigen übergeordneten Instanzen Antrag für die Prüfung und Beitragszusicherung an Projekte und Ausrüstungen für öffentliche Schutzbauten.</p>

- b) schliesst vorsorgliche Vereinbarungen für das Bereitstellen von Mitteln zur Katastrophenbewältigung ab.
- c) unterstützt den Gemeinderat in der Informationspolitik der Bevölkerung über Vorbereitungsmaßnahmen und besondere Ereignisse bzw. über die Lage, über deren Auswirkungen und über die getroffenen Schutzmassnahmen.

I. Wehrdienste

Art. 7

Feuerwehrorganisation

¹ Die Aufgaben der Feuerwehr sind der Regiofeuerwehr Sumiswald (Sitzgemeinde) übertragen

² Die Aufgabenerfüllung im Feuerwehrbereich, Feuerwehrdienstpflicht, Rekrutierung und Ausbildung richten sich nach den kantonalen Vorgaben und nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde Sumiswald.

³ Die Regelung und Erhebung der Feuerwehersatzabgaben verbleibt bei der Einwohnergemeinde Affoltern im Emmental und wird nicht übertragen. Sie richtet sich nach dem Reglement betreffend die Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr.

⁴ Die Einwohnergemeinde Affoltern im Emmental führt in der Gemeinderechnung eine Spezialfinanzierung Feuerwehr, in welche die Ersatzabgaben eingelegt werden.

⁵ Die Mittel dieser Spezialfinanzierung dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Art. 8

Aufgaben

¹ Die Kommission trifft Vorbereitungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

² Der Ressortvorsteher Gemeinderat nimmt an den Sitzungen der Feuerwehrkommission Regiofeuerwehr Sumiswald teil, gibt Anliegen der Gemeinde Affoltern im Emmental ein und informiert den Gemeinderat sowie die Kommission darüber.

³ Die Kommission unterstützt den Gemeinderat in der Sicherstellung eines genügenden Bestandes an aktiven AdF gemäss gültigem Anschlussvertrag Feuerwehrwesen zwischen der Sitzgemeinde und den Anschlussgemeinden.

⁴ Die Kommission stellt dem Gemeinderat Anträge/Beschlüsse und Kreditbegehren zur Beschaffung von Material und Ausrüstungen, die von diesem zu behandeln sind. Die Anträge sind schriftlich zu unterbreiten.

Art. 9

Alarmierung

Die Alarmierung der Bevölkerung wird durch den Leistungsauftrag der Gemeinden Affoltern im Emmental, Sumiswald und Trachselwald an die Alarmstelle (Regiofeuerwehr Sumiswald) sichergestellt. Die Organisation und Aufgaben, der Ablauf und die Weisung über das Vorgehen sind im Alarmdossier Regiofeuerwehr Sumiswald sichergestellt.

Sirene	<p><u>Art. 10</u></p> <p>¹ Die Gemeinde unterhält durchgehende einsatzbereite Alarmierungsmittel. Die Kontrolle und Wartung erfolgt durch den Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Amt Trachselwald PLUS.</p> <p>² Die Alarmierung der Bevölkerung erfolgt durch Sirenen oder mit anderen geeigneten Mitteln. Die Kommission kann bei der Alarmierung der Bevölkerung unterstützend mithelfen.</p> <p>³ Die jährliche Sirenenkontrolle ist Aufgabe der Gemeinde.</p>
--------	---

II. Zivilschutz

Organisation	<p><u>Art. 11</u></p> <p>¹ Die Aufgaben der Zivilschutzorganisation sind dem Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Amt Trachselwald PLUS übertragen.</p> <p>² Die der Einwohnergemeinde Affoltern im Emmental verbleibenden Aufgaben im Bereich Zivilschutz werden durch die Kommission, die Bau- und Liegenschaftskommission und allenfalls weiterer Stellen wahrgenommen.</p>
--------------	--

Schutzraumsteuerung	<p><u>Art. 12</u></p> <p>Die Steuerung des privaten Schutzraumbaus sowie öffentlicher Schutzplätze und die Verwendung des Ersatzbeitragsfonds obliegt im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung weiterhin der Einwohnergemeinde Affoltern im Emmental. Der Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Amt Trachselwald PLUS kann auf Gesuch Angehörige des Zivilschutzes zur Mithilfe aufbieten.</p>
---------------------	--

Aufgebotskompetenz	<p><u>Art. 13</u></p> <p>¹ Der Gemeinderat kann die Aufgebotskompetenz für Katastrophen- und Nothilfe sowie Notlagen vorsorglich delegieren.</p> <p>² Das Aufgebot für andere als Notfall- und Katastropheneinsätze wird abschliessend durch den Gemeinderat beschlossen.</p>
--------------------	---

Aufgaben	<p><u>Art. 14</u></p> <p>¹ Die Kommission regelt die zivilschutzfremde Nutzung von Schutzbauten und Material. Sie überprüft die Einsatz- und Betriebsbereitschaft in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband Amt Trachselwald PLUS und der Bau- und Liegenschaftskommission.</p> <p>² Die Kommission organisiert den jährlichen Probealarm.</p> <p>³ Die Kommission ist für das Nachführen eines gemeindeinternen Sicherheits- und Krisenkonzeptes verantwortlich.</p> <p>⁴ Sie ist für die Nachführung der Schutzraumbilanz zuständig.</p>
----------	--

III. Führung in ausserordentlichen Lagen

Organisation	<p><u>Art. 15</u></p> <p>¹ Die Führung in ausserordentlichen Lagen ist an den Gemeindeverband Amt Trachselwald PLUS delegiert. Das</p>
--------------	---

Regionale Führungsorgan (RFO) kommt ausschliesslich bei Katastrophen und Notlagen zum Einsatz.

² Das Führungsorgan kann für strategische und finanzielle Entscheide auf die Mitglieder des Gemeinderates zurückgreifen.

³ In ausserordentlichen Lagen kann das Führungsorgan auf den Gemeindegemeinschafter und das übrige Verwaltungspersonal zurückgreifen.

⁴ Die Gemeinde Affoltern im Emmental überträgt die ihr obliegenden Aufgaben des Führungsorgans beim Bewältigen von Katastrophen und Notlagen dem Regionalen Führungsorgan (RFO).

Art. 16

Auslösung

¹ Der Feuerwehrkommandant oder der Einsatzleiter kann in einem Ereignisfall das Führungsorgan aufbieten.

² Der Gemeinderat bzw. der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter können das Führungsorgan aufbieten, wenn sie es für notwendig erachten.

Art. 17

Aufgaben

¹ Die Kommission wird bei einer Katastrophe oder Notlage als Unterstützung des Gemeinderates eingesetzt.

² Die Kommission stellt die eigene Verfügbarkeit sicher.

³ Die Kommission unterstützt den Gemeinderat beim Vollzug seiner Beschlüsse.

⁴ Die Kommission unterstützt den Gemeinderat bei den Massnahmen

a) zur Verhinderung und Bewältigung von Schadenereignissen und Katastrophen.

b) zur Koordination der Massnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen nach den Vorgaben des Gemeinderats.

c) zur Anordnung notwendiger Massnahmen, soweit diese zum Schutz der Bevölkerung unverzüglich getroffen werden müssen.

IV. Militär und wirtschaftliche Landesversorgung

Art. 18

Zweck und Ziel

¹ Der Gemeinderat entscheidet bei Differenzen über die Unterbringung von Truppen und regelt das Schiesswesen.

² Der Gemeinderat wählt folgende Funktionäre:

a) Verantwortlicher Militär (Ortsquartiermeister)

b) Leiter wirtschaftliche Landesversorgung sowie dessen Stellvertreter

Art. 19

Quartiermeister

¹ Der Quartiermeister ist verantwortlich für die Unterbringung der zugewiesenen Truppen sowie für das Bereitstellen der erforderlichen Unterkünfte und Ausbildungsplätze, soweit sich diese im Besitz der Gemeinde befinden.

² Er unterstützt und hilft der Truppe im Kontakt mit Grundbesitzer und Lieferanten. Im Konfliktfall vermittelt er zwischen Einwohner und Truppe.

³ Für die Aufgaben des Quartiermeisters erlässt der Gemeinderat ein Pflichtenheft.

Art. 20

Aufgaben

¹ Die Kommission verhandelt mit militärischen Vorgesetzten über den Standort Affoltern i.E.

² Die Kommission ist für die Durchsetzung der Lärmschutzmassnahmen und andere übergeordnete Bestimmungen im Bereich „Schliesswesen“ verantwortlich.

³ Die Kommission unterstützt den Gemeinderat für den Vollzug der Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung, insbesondere:

- a) Aufbau einer Einsatzorganisation, die Sicherstellung der personellen Mittel und die Grundausbildung.
- b) Treffen der Vorbereitungen nach Weisungen des Bundes und der kantonalen Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung,
- c) Lebensmittelrationierung,
- d) Durchführung von Preismassnahmen,
- e) Produktionsumstellung in der Landwirtschaft.

Art. 21

Finanzierung

¹ Die Kosten für das Militärwesen gehen zu Lasten der Gemeinde und werden soweit möglich weiter verrechnet.

² Allfällige Beiträge von Bund und Kanton sind bei der Finanzierung der Aufwendungen zu berücksichtigen.

V. Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit

Art. 22

Zweck und Ziel

Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum und die Verminderung übermässiger Umwelteinwirkungen auf dem Gebiet der Gemeinde Affoltern im Emmental. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 23

Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat ist oberstes Gemeindepolizeiorgan.

² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts der Gemeindeverwaltung, einer ständigen Kommission mit Entscheidbefugnis oder Dritten übertragen.

³ Die Polizei- und Militärdirektion kann die Erfüllung einzelner geeigneter Aufgaben der gerichtlichen Polizei durch Vertrag an die Gemeinde übertragen.

⁴ Für die Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen die Organe der Gemeindepolizei über die im Polizeigesetz des Kantons Bern vorgesehenen Befugnisse und Zwangsmittel.

⁵ Gefahrenlagen sind zu vermeiden und eingetretene Störungen unverzüglich zu beseitigen.

Art. 24

Aufgaben

¹ Die nach der kantonalen Gesetzgebung den Gemeinden obliegenden Aufgaben der Sicherheitspolizei, der Verkehrspolizei sowie der Amts- und Vollzugshilfe verbleiben bei der Gemeinde, soweit sie gemäss diesem Reglement oder einem Vertrag nicht ausdrücklich Dritten übertragen werden oder nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung von der Kantonspolizei wahrgenommen werden. Aufgaben der Kommission sind insbesondere:

- a) Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen kann die Kommission auf öffentlichen Strassen vorübergehende Massnahmen wie Verkehrsbeschränkungen, Umleitungen usw. anordnen.
- b) Die Veranstalter von Anlässen, die ein hohes Verkehrsaufkommen oder andere Behinderungen verursachen, sind verpflichtet, bei der Gemeindeverwaltung mindestens drei Wochen vor der Durchführung eine Bewilligung einzuholen. Die Kommission kann mit der Bewilligung Auflagen und Bedingungen erteilen.
- c) Die Vornahme von Arbeiten auf Baustellen und an Werken ist der Gemeindeverwaltung vor Beginn zu melden, wenn der Verkehr auf den öffentlichen Strassen und Trottoirs behindert oder gefährdet werden könnte. Die Kommission hat eine Bewilligung auszustellen.
- d) Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Kommission.
- e) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden. Beim Auftreten von ansteckenden Pflanzenkrankheiten, Schädlingen etc. unterstützt die Kommission die erforderlichen Anordnungen in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat.

² Die Kommission ist für weitere ihr durch den Gemeinderat übertragene Aufgaben verantwortlich.

3. Bereich Tourismus

Art. 25

Zweck und Ziel

¹ Der Bereich Tourismus bezweckt die nachhaltige Entwicklung und Förderung des Tourismus in der Gemeinde Affoltern im Emmental. Dabei sind die Interessen der Bevölkerung, der Gäste, der Anbieter und der Umwelt zu berücksichtigen.

² Es soll insbesondere dazu beitragen:

- a) die Wirtschaft der Gemeinden zu stärken;
- b) die Qualität der touristischen Dienstleistungen zu steigern sowie Innovation und Zusammenarbeit im Tourismusbereich zu fördern;
- c) die Tätigkeit der Trägerinnen und Träger der Tourismusbranche zu koordinieren.

Grundsatz	<p><u>Art. 26</u> Es ist Sache der Tourismusbranche, den Tourismus in den Gemeinden wettbewerbsfähig und für die Gäste attraktiv zu gestalten.</p>
Aufgaben	<p><u>Art. 27</u> ¹ Die Kommission schafft gute Rahmenbedingungen für den Tourismus, unterstützt im gesetzlichen Rahmen die Verwirklichung innovativer und nachhaltiger Projekte und fördert die Zusammenarbeit im Tourismusbereich. ² Insbesondere arbeitet sie mit lokalen, regionalen und kantonalen Tourismusorganisationen und dem Verkehrsverein zusammen.</p>

4. Bereich Kultur

Zweck und Ziel	<p><u>Art. 28</u> ¹ Der Bereich Kultur beschäftigt sich mit kulturellen Anliegen und Aufgaben. Sie unterstützt den Gemeinderat, löst von ihm gestellte Aufgaben und nimmt die Aufgaben gemäss diesem Reglement selbständig wahr. ² Die Kommission berät den Gemeinderat in seiner strategischen Aufgabe in allen Belangen des kulturellen Lebens in der Gemeinde und in der Region. Sie wirkt als Bindeglied zwischen Gemeinderat und Bevölkerung. ³ Die Kommission fördert das kulturelle Dorfleben unter Berücksichtigung aller Vereine und Interessengruppen. Es ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung aller Vereine, Organisationen und Institutionen zu achten. ⁴ Sie nimmt Anliegen und Wünsche der Bevölkerung auf, stellt neue kulturelle Tendenzen fest und bietet Unterstützung bei der Koordination von kulturellen Aktivitäten. Sie beobachtet das kulturelle Angebot und nimmt Anregungen entgegen, legt geeignete Massnahmen für deren Umsetzung fest und ist für die Realisierung verantwortlich.</p>
----------------	--

Aufgaben	<p><u>Art. 29</u> ¹ Die Kommission befasst sich mit der kulturellen Öffentlichkeit. ² Die Kommission befasst sich mit kulturellen Aktivitäten in Bereichen wie:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>- Erwachsenenbildung</td> <td>- Theater, Film</td> </tr> <tr> <td>- Musik</td> <td>- Bildende Kunst</td> </tr> <tr> <td>- Brauchtum</td> <td>- Kultur und Freizeit</td> </tr> <tr> <td>- Geschichte</td> <td>- Jugendkultur</td> </tr> <tr> <td>- Literatur</td> <td>- Partnergemeinde</td> </tr> </table> <p>³ Sie unterstützt das vielfältige kulturelle Leben in Gemeinde und Region und begünstigt die Vernetzung verschiedener kultureller Institutionen. Dabei pflegt sie bestehende kulturelle Einrichtungen und Traditionen, fördert kulturelle Innovationen von Dritten und geht selbst neue Wege. ⁴ Sie fördert die regionale Zusammenarbeit und arbeitet in entsprechenden Projekten mit.</p>	- Erwachsenenbildung	- Theater, Film	- Musik	- Bildende Kunst	- Brauchtum	- Kultur und Freizeit	- Geschichte	- Jugendkultur	- Literatur	- Partnergemeinde
- Erwachsenenbildung	- Theater, Film										
- Musik	- Bildende Kunst										
- Brauchtum	- Kultur und Freizeit										
- Geschichte	- Jugendkultur										
- Literatur	- Partnergemeinde										

⁵ Sie fördert das Schaffen einheimischer Künstlerinnen und Künstler.

⁶ Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde beschränkt sich auf die für Kulturzwecke budgetierten Mittel. Soweit kulturelle Organisationen selbst in der Lage sind, etwaige Aktivitäten zu finanzieren, werden in der Regel beide Beiträge ausgerichtet.

⁷ Anträge an den Gemeinderat sowie Beschlüsse, die von diesem zu genehmigen sind, sind schriftlich zu unterbreiten.

5. Ausführungs-, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 30

Übergeordnetes Recht

Falls dieses Reglement keine Regelung vorsieht, so gelten die übergeordneten bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften sinngemäss.

Art. 31

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug nötigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 32

Rechtsmittel

¹ Aufgrund des Reglements Sicherheit, Tourismus und Kultur erlassenen Verfügungen der Kommission können innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Emmental angefochten werden.

² Aufsichtsbeschwerden gegen die Kommission oder die Gemeindeverwaltung und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

Art. 33

Strafbestimmung

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen des Reglements über die öffentliche Sicherheit oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der/die Gemeindegemeinschafter/in zuständig. Eine Bestrafung nach übergeordnetem Recht bleibt vorbehalten.

² In leichten Fällen kann an Stelle der Busse eine Verwarnung erteilt werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung.

Art. 34

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement für Sicherheit, Tourismus und Kultur ist an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2015 genehmigt worden.

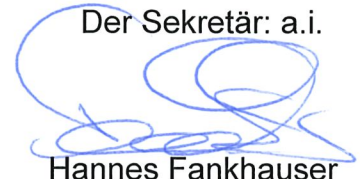
EINWOHNERGEMEINDE AFFOLTERN I.E.

Der Gemeindepräsident

Der Sekretär: a.i.



Jürg Stalder




Hannes Fankhauser

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 30. April 2015 bis 30. Mai 2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Trachselwald Nr. 18 und 19 vom 30. April 2015 und 7. Mai 2015 bekannt.

Affoltern i.E., 01. April 2016

Der Gemeindeschreiber: a.i.



Hannes Fankhauser